

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbau- liche Maßnahmen der Gemeinde Schorfheide (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in Ihrer Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 12 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst.

§ 12

Ablösevereinbarung zum provisorischen Herrichten einer Anliegerstraße

Diese Satzung ist analog auf das Verfahren einer Ablösevereinbarung zum provisorischen Ausbau einer Straße anzuwenden (z.B. 10 cm Schwarzdecke ohne grundhaften Ausbau).

Voraussetzung ist hier die Bereitschaft von 2/3 der Anlieger zur Kostenteilung. Anlieger, die über die vorausgesetzte 2/3 Mehrheit ihre Bereitschaft zum Abschluss einer Ablösevereinbarung nicht erklären, erhalten nach Fertigstellung der Maßnahme einen angepassten Beitragsbescheid auf Grundlage der Straßenbaubeitragssatzung.

Artikel 2

Die 1.Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Schorfheide, 18.12.2008


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

